

ZH_OBERGERICHT LY220058 vom 9. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY220058

FR: ZH_OBERGERICHT LY220058 du 9 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LY220058 del 9 novembre 2023

Erwägungen

E. 6

Unbestrittenermassen wurde die vorinstanzlich angeordnete Besuchs- rechtsregelung nicht umgesetzt und es fanden – wenn überhaupt – nur unregel- mässig Kontakte zwischen dem Kläger und C._____ statt (vgl. dazu etwa die Auf-

- 25 - listung der Beiständin, act. 47 S. 4). Dem ist zum Wohl von C._____ mit geeigne- ten Massnahmen entgegenzuwirken.

E. 6.1

In ihrem Bericht vom 24. Mai 2023 hält die Beiständin eine sozialpädago- gische Familienbegleitung im Haushalt der Beklagten für eine geeignete Mass- nahme (act. 47 S. 1 und S. 9). Der Bericht ist sorgfältig erstellt und wirkt entgegen der Ansicht der Be- klagten weder einseitig noch polemisch. Auch ist darin keine Anmassung oder Kompetenzüberschreitung der Beiständin zu erblicken (vgl. act. 54 S. 3 unten ff.). Der Bericht gibt auf den ersten sechs Seiten zunächst einen Überblick über den bisherigen Verlauf der Besuche, ohne eine Wertung vorwegzunehmen. Anders als es die Beklagte ausführen liess (vgl. act. 54 S. 4 Mitte), hat die Beiständin darin auch die häusliche Gewalt nicht "zum Thema gemacht", sondern einzig die Vorkommnisse ohne Schuldzuweisungen geschildert (act. 47 S. 3 Mitte). Zudem hält sie ausdrücklich fest, dass die Abklärung des Vorwurfs der häuslichen Gewalt in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörde und nicht in ihren falle (act. 47 S. 7 unten und S. 9 Mitte). Danach zitiert die Beiständin Fachliteratur, be- vor sie zur Begründung ihrer Anträge kommt. Weder in der Wiedergabe der Lite- ratur noch in ihrer Begründung lassen sich Hinweise darauf finden, die Beiständin habe ihren Bericht einseitig zuungunsten der Beklagten verfasst. Die von der Be- klagten erhobene Kritik gegen den Bericht vom 24. Mai 2023 ist deshalb unbe- gründet. Ob die (sonstige) Arbeitsweise der Beiständin Anlass für Kritik bietet, ist vorliegend nicht zu behandeln.

E. 6.2

Die Beiständin hält fest, C._____s Kindeswohl und ihre Entwicklung seien aufgrund des Verhaltens der Beklagten klar gefährdet. Das Risiko, dass C._____ eine Bindungstraumatisierung und im späteren Verlauf eine psychische Störung entwickle, sei real und besorgniserregend. C._____ befinde sich in einem massi- ven Loyalitätskonflikt. Dieser werde gefördert, indem die Beklagte ihre eigenen Emotionen auf C._____ übertrage, da ihr ein Perspektivenwechsel nicht gelinge. Es bedürfe im Haushalt der Beklagten einer sozialpädagogischen Familienbeglei- tung, um C._____s Kindeswohl zu schützen und eine positive Entwicklung zu er- möglichen. Das Ziel sei es, dass es der Beklagten mit Unterstützung der Familien-

- 26 - begleitung gelinge, C._____ positiv auf die Kontakte mit dem Kläger vorzubereiten, damit die aktuell verfügte Betreuungsregelung entsprechend umgesetzt werden könne und die Beklagte befähigt werde, C._____s Kindeswohl im Blick zu haben (act. 47 S. 9).

E. 6.3

Der Kläger ist mit einer sozialpädagogischen Familienbegleitung im Haushalt der Beklagten einverstanden (act. 53 Rz. 13 ff.). Die Beklagte wehrt sich nicht grundsätzlich gegen eine sozialpädagogische Familienbegleitung; sie stellt sich aber auf den Standpunkt, beide Elternteile müssten einbezogen werden (act. 54 S. 3). Eine Begründung dazu bleibt allerdings aus. Aus dem Bericht der Beiständin geht eine gewisse Ambivalenz der Beklagten zur Familienbegleitung hervor: Nachdem sie sich beim ersten Vorschlag der Beiständin positiv dazu geäußert hätte, habe sie kurze Zeit später ihre Meinung geändert und sich nach einem erneuten Kontakt mit der Beiständin wieder dazu bereit erklärt (act. 47 S. 9).

E. 6.4

Auch wenn die Einrichtung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung einen Eingriff in die Rechtsstellung der involvierten Person bedeutet, stellt sie im Rahmen des Kindesschutzes eine verhältnismässig niederschwellige Massnahme dar, um eine weitere Verschlimmerung einer bereits belasteten familiären Situation zu verhindern. Zu prüfen ist, ob die Massnahme verhältnismässig – das heisst insbesondere erforderlich und geeignet – ist.

E. 6.4.1

Die Beiständin sieht C._____ aufgrund der Streitigkeiten der Parteien einem massiven Loyalitätskonflikt ausgesetzt, was die Beklagte zu negieren scheint (vgl. act. 47 S. 8 oben; s. auch act. 48/5 S. 1 Mitte). Die Beiständin ist der Ansicht, dass die Beklagte ihre Emotionen auf jene von C._____ übertrage, was diverse Male zur Folge gehabt habe, dass C._____ den Kläger nicht habe besuchen können (act. 47 S. 8 oben). Als Beispiel führt die Beiständin an (act. 47 S. 4 unten), die Parteien seien am 14. April 2023 überein gekommen, dass C._____ den Kläger am Wochenende vom 21. bis 23. April 2023 besuche, bevor das Kind dann zwei Wochen Ferien mit der Beklagten verbringe (vgl. act. 48/1). Nur sieben Tage später habe sich die Beklagte nicht mehr an die Vereinbarung gehalten und sei

- 27 - mit C._____ bereits am 21. April 2023 abgereist (act. 48/2 S. 1 f.). Sie begründete dies damit, C._____ habe den Kläger nicht sehen wollen, und stütze sich dabei auf die angefochtene Verfügung, wonach ihr – der Beklagten – in diesem Jahr das Entscheidungsrecht betreffend Ferien zustehe und die Parteien sich über diese Ferien bereits drei Monate zuvor geeinigt hätten. Diese Begründung erscheint vorgeschoben, zumal die Parteien unbestrittenermassen sieben Tage zuvor in Anwesenheit der Beiständin eine verbindliche Ferienregelung gemeinsam vereinbart hatten. Ferner ist nicht nachvollziehbar, weshalb es – zum Wohl von C._____ – nicht hätte möglich gewesen sein sollen, während ihren Ferien Daten für Kontakte zwischen dem Kläger und C._____ nach den Ferien vorzuschlagen (vgl. act. 48/4 E-Mails S. 1 f.). Dass sich die Beklagte durch die E-Mails der Beiständin und des Klägers in diesem Zusammenhang unter Druck gesetzt und gestresst fühlte (vgl. Wortlaut act. 48/5 S. 1 unten f.), deutet auf eine gewisse Überforderung.

E. 6.4.2

Am 9. Juni 2023, nur zwei Tage nach der Verhandlung am Obergericht, schrieb die Beklagte dem Kläger eine Mail, in der sie ihm ein "hinterlistiges Verhalten" vor Gericht und "verlogene Handlungen" vorwarf (act. 58 S. 2 f.). Zudem teilte sie ihm mit, sie werde für Telefonate zwischen ihm, ihr und C._____ eine Vereinbarung aufsetzen; falls er dieser nicht zustimme, könne er bis zur nächsten Mediation oder der nächsten Gerichtsverhandlung warten. Diese E-Mail zeigt, dass die Beklagte Kontakte zwischen dem Kläger und C._____ nicht offen gegenübersteht – geschweige denn diese fördert. Dabei ging es "lediglich" um Telefonkontakte, bei denen sich die von der Beklagten befürchtete Gefahr durch die Anwesenheit der Freundin des Klägers nicht realisieren konnte. Am darauffolgenden Besuchswochenende des Klägers fand denn auch wiederum kein Besuch statt (act. 58 S. 1 unten f.).

E. 6.4.3

Die Ausführungen der Beiständin blieben unbestritten, wonach die Beklagte ihr gegenüber im Jahr 2022 das Anliegen geäußert habe, dass sichergestellt werden solle, dass C._____ den Kläger nicht mehr sehen sollte (act. 47 S. 9). Auch dies ist nicht nachvollziehbar, nachdem ein Kindeswohlgefährdendes Verhalten seitens des Klägers gar nicht behauptet wurde und die Beklagte bestä-

- 28 - tigte, dass der Kläger ein liebender Vater sei (vgl. dazu vorstehend E. 5.1.). Auch anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 6. September 2022 äusserte die Beklagte den Wunsch, dass Übernachtungen beim Kläger erst ab einem Alter von sechs oder sieben Jahren angeordnet würden, ohne eine Gefährdung durch frühere Übernachtungen substantiierter zu begründen (vgl. VI Prot. S. 29 oben).

E. 6.5

Aus den Gesamtumständen erscheint eine ablehnende Haltung der Beklagten gegenüber Kontakten zwischen C._____ und dem Kläger glaubhaft. Auch wenn diese Haltung aus der subjektiven Sicht der Beklagten bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar erscheinen mag, lassen sich keine objektiven Rechtfertigungsgründe dafür finden. Die ablehnende Sichtweise erschwert es der Beklagten, bezüglich der für die Entwicklung des Kindes wichtigen Kontakte zum Wohl von C._____ zu handeln. Auch ihre fehlende Einsicht, dass C._____ einem Loyalitätskonflikt ausgesetzt ist und unter der konfliktreichen Situation leidet, gefährdet das Wohl von C._____. Problematisch ist dabei, dass das Verhalten der Beklagten C._____ vor jedem Besuchswochenende mit dem Kläger – bewusst oder unbewusst – suggeriert, dass es nicht in Ordnung ist, wenn sie ihren Vater besucht. Dies führt zu einem für C._____ nur schwer auszuhaltenden Loyalitätskonflikt, zumal sie auch den Kläger gern hat. Es ist geradezu bezeichnend, dass sich C._____ jeweils am Freitag vor den klägerischen Besuchswochenenden häufig unwohl fühlte und nicht in den Kindergarten gehen wollte. Aufgrund der bisher nur sporadisch stattfindenden Besuche und der gegenüber Besuchen beim Kläger ablehnenden Haltung der Beklagten, der Hauptbezugsperson von C._____ wird der Loyalitätskonflikt des Kindes noch verstärkt. Um den Loyalitätskonflikt zu entschärfen, erscheint es angemessen, eine sozialpädagogische Familienbegleitung im Haushalt der Beklagten zu installieren. Ziel dieser ambulanten Massnahme ist es, die Beklagte in der konflikthaften Trennungssituation zu stabilisieren, sie zu unterstützen und ihre elterlichen Erziehungskompetenzen zu stärken, sodass es ihr gelingt, C._____ positiv auf die Besuche vorzubereiten. Die Familienbegleitung ist einstweilen auf einen zweiwöchentlichen Rhythmus festzulegen,

konkret auf je- weils drei Stunden in den Wochen, in welchen das Besuchswochenende des Klä- gers stattfindet. Nachdem sich die Beklagte in Bezug auf die Familienbegleitung ambivalent zeigte und ihre Bereitschaft zur Kooperation damit ungewiss erscheint,

- 29 - ist ihr die Weisung zu erteilen, mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung zu kooperieren, aktiv zusammenzuarbeiten und Termine zuverlässig wahrzunehmen. Die Beiständin ist im Rahmen der besonderen Befugnisse nach Art. 308 Abs. 2 ZGB mit der zusätzlichen Aufgabe zu betrauen, eine Familienbegleitung zu instal- lieren sowie für die Finanzierung der Familienbegleitung besorgt zu sein. Eine weitergehende Anpassung ihrer Aufgaben, wie dies die Beiständin beantragt (act. 47 S. 9 unten f.), ist nicht vorzunehmen, da der Aufgabenkatalog per se nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildete und ein Anpassungsbe- darf, der im Sinne einer Kindesschutzmassnahme dringend angezeigt wäre, nicht vorliegt. Es wird von der Vorinstanz zu entscheiden sein, ob zur Überprüfung der Erziehungsfähigkeit der Beklagten eine Begutachtung anzuordnen ist. Im Rahmen des Berufungsverfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen erscheint dies – entgegen der Ansicht des Klägers (vgl. act. 53 S. 2) – nicht notwendig, weshalb sein Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens über den Geistes- und Gesundheitszustand der Beklagten abzuweisen ist. Es stellt sich in dieser Hinsicht allenfalls im Hauptverfahren auch die Frage, ob für C._____ eine (psy- cho-)therapeutische Begleitung eine geeignete Kindesschutzmassnahme darstel- len würde, um dem Loyalitätskonflikt entgegenzuwirken.

E. 6.6

Der Kläger beantragte anlässlich der Verhandlung vom 7. Juni 2023 zu- dem die Erteilung von Weisungen an die Beklagte (act. 53 S. 1; Anträge Ziff. 3.1. und 3.2). Nachdem mit der Familienbegleitung eine weitreichendere Kindes- schutzmassnahme als eine Weisung anzuordnen ist, ist darauf einstweilen zu ver- zichten. Darüber hinaus ist in Bezug auf das beantragte Reiseverbot festzuhalten, dass der Kläger keine konkreten Anstalten der Beklagten zur Flucht mit C._____ glaubhaft machen konnte (vgl. act. 53 S. 7 f.) und eine Fluchtgefahr damit ver- neint werden kann.

E. 7

Was die Gefährdung der Beklagten durch Übergaben bei ihr Zuhause an- belangt, sind solche Übergaben gemäss der aktuellen Kontaktregelung nicht vor- gesehen, sondern diese finden am Freitag und Montag jeweils im Kindergarten

- 30 - statt. Die Vorinstanz hat daher der Befürchtung der Beklagten bereits Rechnung getragen, indem sie das Kontaktrecht des Klägers so anordnete, dass Übergaben zwischen den Parteien gerade ausbleiben (vgl. act. 6 S. 16). Die Beiständin führt in ihrem Bericht aus, für Kinder von Eltern mit einem hochkonfliktären Verhältnis sei es einiges schwieriger, sich in Anwesenheit beider Eltern von einem Elternteil zu lösen und sich auf den anderen Elternteil einzulassen. Deshalb solle der Kin- dergarten weiterhin als Übergabeort dienen (act. 47 S. 9 oben). Diese Ausführun- gen sind nachvollziehbar. C._____ befindet sich vor den Übergängen im Kinder- garten an einem neutralen Ort, an welchem sie ohne Druck von aussen das beim anderen Elternteil Geschehene verarbeiten und sich auf den anderen Elternteil besser einlassen kann. In ihrer Eingabe vom 25. August 2023 macht die Beklagte geltend, C._____ habe ihr gegenüber geäussert, sie würde freitags nicht in den Kindergar- ten gehen, wenn der Kläger sie dort abhole; dasselbe gelte für die L._____ Schule am Samstag (act. 75 S. 4 unten). Diese Abwehrhaltung wäre Ausdruck des hohen Loyalitätskonflikts, dem C._____ ausgesetzt ist und welchem durch die Installation einer

Familienbegleitung entgegenzuwirken ist. Diese Abwehrhaltung wäre im Übrigen bei Übergaben in Anwesenheit beider Elternteile wohl mindestens so ausgeprägt.

E. 8

Zusammengefasst ist das vorinstanzlich angeordnete Besuchsrecht bei- zubehalten und als flankierende Massnahme eine Familienbegleitung anzuord- nen. Von einer Erweiterung des Besuchsrechts des Klägers – wie er dies anläss- lich der Verhandlung vom 7. Juni 2023 beantragte (act. 53 S. 1) – ist einstweilen abzusehen, nachdem bereits das angeordnete Besuchsrecht unbestrittenermas- sen nicht funktioniert hat. Es gilt zunächst, die geringere Besuchsregelung vor- sorglich umzusetzen und das Vertrauen von C._____ zu stärken. Die Erweiterung schiene verführt und würde das noch kleine Kind überfordern, solange die Ableh- nung durch die Beklagte sowie der damit eng zusammenhängende Loyalitätskon- flikt bei C._____ nicht gelöst werden. B. UNTERHALT

- 31 - 1. In Bezug auf die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung moniert die Be- klagte in ihrer Berufung einzig die Überschussverteilung (vgl. act. 2 Rz. 36). Die Vorinstanz ging in ihrer Unterhaltsberechnung von zwei Phasen aus und gewährte C._____ für beide Phasen – unter Berücksichtigung der tatsächlich sowie potentiell anfallenden Kosten – einen Überschussanteil von CHF 750.– (act. 6 S. 38 unten). Der Beklagten sprach sie hingegen keinen Überschussanteil zu, da das Zusammenleben der Parteien von acht Monaten sehr kurz und das Gesamteinkommen während der Ehe um ein vielfaches geringer als zum Urteils- zeitpunkt gewesen sei (act. 6 S. 38 unten). 2.1. Die Beklagte bringt in Bezug auf ihren persönlichen Überschussanteil vor, es sei falsch, wenn ihr die Vorinstanz aufgrund der kurzen Ehedauer keinen Über- schussanteil gewähre. Da die vorsorgliche Massnahme den ehelichen Unterhalt betreffe, sei der Grundsatz des Anspruchs auf Teilhabe an der Lebenshaltung massgeblich. Das Kriterium der Ehedauer sei für den Unterhalt während der Ehe unbeachtlich. Es gebe folglich keinen Grund, der Beklagten ihren Anteil am Über- schuss von CHF 2'447.20 abzusprechen (act. 2 Rz. 37 f.). 2.2. Hinsichtlich des Überschussanteils von C._____ rügt die Beklagte, die Vorinstanz hätte im Rahmen der Untersuchungsmaxime die tatsächlichen und po- tentiell anfallenden Kosten abklären müssen. Aus dem Überschuss seien sämtli- che Kosten zu bezahlen, die nicht im Grundbedarf (recte wohl: Grundbetrag) ent- halten seien. So seien sämtliche Freizeitaktivitäten, Ferien, Auswärtsessen, Bek- leidung, Kultur und Kinderbücher aus dem Überschuss zu bezahlen. C._____ be- suche einen Kurs in einem Kindertheater sowie die L._____ Schule. Zudem reise sie mit der Beklagten regelmässig nach O._____ oder nach N._____ auf Famili- enbesuch und gehe die Beklagte mit C._____ regelmässig ins Kino, ins Kinder- theater oder auswärts essen. Entsprechend rechtfertige sich nicht, den Über- schussanteil zu begrenzen; vielmehr sei dem Kind ein Anteil von CHF 1'223.60 zu

gewähren (act. 2 Rz. 39 ff.). 3.1. In Bezug auf ihren persönlichen Überschussanteil verkennt die Beklagte, dass die Vorinstanz ihr nicht wegen der kurzen Ehedauer, sondern wegen dem

- 32 - kurzen Zusammenleben keinen Überschussanteil zusprach. Insbesondere geht sie auf das vorinstanzliche Argument, das Gesamteinkommen während der (un- getrennten) Ehe sei um ein vielfaches geringer gewesen als im Urteilszeitpunkt, nicht ein. Wie die Vorinstanz korrekt erwog, bildet der zuletzt gemeinsam gelebte Standard die Obergrenze des gebührenden Unterhalts, ansonsten es beim eheli- chen Unterhalt zur Vorwegnahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung kom- men würde (act. 6 S. 38 mit Verweis auf BGer 5A_891/2018 vom 2. Februar 2021 E. 4.4.). Nachdem sich die Beklagte damit nicht auseinandersetzt, hat es bei den nachvollziehbaren vorinstanzlichen Erwägungen sein

Bewenden. 3.2.1. Hinsichtlich des Überschussanteils von C._____ ist vorab festzuhalten, dass entgegen der Ansicht der Beklagten im monatlich gewährten Grundbetrag von CHF 400.– Kosten für Nahrung, Bekleidung sowie Kulturelles enthalten sind (Ziffer I der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009). Existiert ein Überschussanteil, so wird dieses grundsätzlich nach grossen und kleinen Köpfen verteilt. Allerdings hat das Gericht beim Verteilen ein Ermessen. So hält das Bundesgericht etwa fest, dass bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen der rechnerische Überschussanteil des Kindes unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen zu limitieren ist. Es erwoh ausdrücklich, dass von der Regel der Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen aus mannigfaltigen Gründen abgewichen werden kann, aufgrund der besonderen Konstellation allenfalls gar abgewichen werden muss (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.3.). 3.2.2. Inwieweit C._____ am aktuellen Überschuss überhaupt partizipieren kann, obwohl der angestammte Standard der Lebensführung vor der Trennung der Eltern tiefer war (s. dazu vorstehende E. 3.1.), kann offen bleiben. Die Vorinstanz hat von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht und ist vom Grundsatz von 20 % (Anteil des "kleinen Kopfes", was einem konkreten Betrag von rund CHF 1'225.– in der ersten und CHF 1'475.– in der zweiten Phase ausmachen

- 33 - würde, vgl. dazu act. 6 S. 37) abgewichen. Sie hat den Anteil auf CHF 750.– begrenzt, was immer noch zu einem Anteil von über 10 % am Gesamtüberschuss führt. Die Beklagte konnte in ihrer Berufung nicht darlegen, inwiefern die Vorinstanz das ihr zugestandene Ermessen verletzt hat. Mit dem gewährten Überschussanteil von CHF 750.– kommt es insgesamt fast zur Verdreifachung des Grundbetrags von CHF 400.–, in welchem wie dargelegt die von der Beklagten aufgeführten Kostenpositionen bereits grösstenteils abgedeckt sind. Selbst unter Berücksichtigung der von der Beklagten geltend gemachten Kurskosten im Kindertheater von monatlich rund CHF 115.– (CHF 395.– / 3.5 Monate, act. 4/12) verbleiben vom Überschuss immer noch CHF 635.– pro Monat. Die weiteren geltend gemachten Kosten blieben unbelegt (betreffend L._____ Schule, vgl. act. 4/13) resp. stammen aus einer Zeit nach der Trennung der Parteien (betreffend Ferien). 3.3. Die Berufung erweist sich damit auch hinsichtlich der von der Beklagten beantragten vorsorglichen Abänderung des Kinderunterhalts und ehelichen Unterhalts als unbegründet. 4. Auf den Antrag des Klägers hinsichtlich Editionsbegehren (vgl. act. 31 S. 2) braucht unter diesen Umständen nicht mehr eingegangen zu werden. IV. 1. Die Höhe der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren bemisst sich nach § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von CHF 3'500.– angemessen. Hinzu kommen die Dolmetscherkosten für die Verhandlung vom 7. Juni 2023 im Umfang von CHF 525.– (act. 56). 2. In Bezug auf die im Berufungsverfahren strittige nicht vermögensrechtliche Besuchsrechtsregelung dringt die Beklagte mit ihren Anträgen zwar nicht durch. Dennoch kann ihr nicht vorgeworfen werden, ihre Anträge nicht unter Berücksichtigung des Interesses von C._____ gestellt zu haben. Entsprechend sind

- 34 - die Kosten in dieser Hinsicht je zur Hälfte auf die Parteien zu verteilen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Hinsichtlich der Unterhaltsfrage unterliegt die Beklagte vollständig. In diesem Zusammenhang blieb allerdings einzig die beschränkte Frage der

Überschussverteilung strittig. Im Vergleich zur deutlich aufwändigeren Frage des Besuchsrechts, die auch mit einer viel höheren Verantwortung verbunden ist, tritt die Thematik des Unterhalts damit fast vollständig in den Hintergrund und ist vernachlässigbar. Zusammenfassend sind die Kosten des Berufungsverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.